



Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 28. Februar 2022

- I. Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite per 30.06.2021 werden gemäss Parl.-Weisung Nr. 2021.72 abgenommen.
- II. 1. Für die Erhöhung der Beteiligung an der Aventron Holding AG (Kapitalerhöhung) zum ausschliesslichen Zweck der Ausübung der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung der Aventron AG in den kommenden Jahren wird ein Objektkredit in der Höhe von maximal Fr. 5 Mio. zulasten des Rahmenkredits von Fr. 90 Mio. für den Kauf oder die Beteiligung an Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien (Parl-Nr. 2011.97) genehmigt.
- III. Für Sofortmassnahmen am Stadion Schützenwiese für die Austragung von Super League Spielen (Projekt-Nr. 13279) wird ein Nachtragskredit zum Budget 2022 und ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'500'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 10.01.2022.
- IV. 1. Für die Ausrüstung der Volksschulen der Stadt Winterthur mit ICT-Infrastruktur inklusive des dazugehörigen pädagogischen und technischen Supports wird das Modell mit folgenden Kernelementen bewilligt:
Arbeitsgeräte für Schülerinnen und Schüler (SuS):
 - Kindergarten: 6 Tablets pro Klasse (~ 1:4 Ausstattung = 1 Tablet pro 4 SuS)
 - 1. bis 4. Klasse: 12 Tablets pro Klasse (~ 1:2 Ausstattung = 1 Tablet pro 2 SuS)
 - 5. bis 9. Klasse: persönliches Tablet je SuS (1:1 Ausstattung).
Arbeitsgeräte für Lehrpersonen:
 - Persönliches Tablet für die Unterrichtsvorbereitung bzw. zur Simulation der Lernumgebung der Schülerinnen und Schüler
 - Unpersönliche Notebooks als Zuspeler für die Präsentationstechnik sowie zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, z. B. in der Schülerinnen- und Schülerverwaltung.
Support
 - Pädagogischer und technischer First-Level-Support durch kommunal angestellte Lehrpersonen vor Ort, welche gemäss dem Schlüssel in der Begründung ange stellt werden.
 - Technischer Second-Level-Support durch externe Dienstleister.

Für die Arbeitsgeräte für Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen wird eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren beziehungsweise sechs Jahren angestrebt.

Die Arbeitsgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule werden nach Ende der Schulzeit in den Schulen bis zum Ende ihrer effektiven Lebensdauer behalten und weiterverwendet (z.B. im Kindergarten oder Unterstufe).

2. Zur Umsetzung des Projekts und zur Erreichung der Zielmengengerüste des skizzierten Modells wird im Projekt «eduwin Ersatz ICT-Infrastruktur» (Projekt-Nr. 19886) ein Kredit von Fr. 4'500'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und mehrwertsteuerbedingten Mehr- oder Minderkosten sowie auf Mehr- oder Minderkosten, die sich aufgrund von Änderungen an den für die Berechnung relevanten Faktoren (Anzahl Schülerinnen und Schüler, Anzahl Klassen, Anzahl Vollzeiteinheiten etc.) ergeben:
18. Juni 2021.

3. Das Stadtparlament nimmt zur Kenntnis, dass mit der Bewilligung des Modells die in der Begründung aufgezeigten gebundenen Folgekosten entstehen.

V. 1. Es wird nachfolgende Verordnung betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlassen:

Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b. und g. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Beschluss regelt den Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 für die Zeitspanne ab der rechtskräftigen Wahl der Mitglieder der Schulpflege bis zum Amtsantritt der Schulpflege.

Art. 2 Konstituierung im Allgemeinen

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl der Mitglieder der Schulpflege konstituiert sich die Schulpflege provisorisch. Nach dem Amtsantritt erfolgt die definitive Konstituierung der Schulpflege.

² Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates spätestens anfangs Mai 2022 bestimmt wird.

Art. 3 Provisorische Konstituierung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege lädt möglichst zeitnah zu einer Sitzung ein, an der sich die Schulpflege provisorisch konstituiert und die weiteren Tätigkeiten bis zum Amtsantritt plant. Diese Sitzung findet spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai 2022 statt.

Art. 4 Vorbereitende Tätigkeiten nach der provisorischen Konstituierung

¹ Nach der provisorischen Konstituierung nimmt die Schulpflege alle vorbereitenden Tätigkeiten anhand, die einen schnellen Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 sicherstellen.

² Zu diesen vorbereitenden Tätigkeiten gehören insbesondere

- a. die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege,
- b. die Koordination des Termins und der Modalitäten der Amtsübergabe von der Zentralschulpflege zur Schulpflege,
- c. die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind; dabei sollen für die Übergangszeit in personeller Hinsicht Lösungen angestrebt werden, welche die definitive Einsetzung der

Leitungen Bildung und des Schreibers oder der Schreiberin der Schulpflege nicht präjudizieren.

³ Die Schulpflege kann Ausschüsse mit Mitgliedern der Schulpflege einsetzen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung

¹ Die Schulpflege sorgt für eine rechtzeitige Information zu ihrer Tätigkeit gegenüber dem Stadtrat und den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten. Sie hört den Stadtrat an, soweit Zuständigkeiten des Stadtrates betroffen sind.

Art. 6 Unterstützung durch die Verwaltung

¹ Die Departemente und Verwaltungsabteilungen unterstützen die Schulpflege auf deren Ersuchen hin für die vorbereitenden Tätigkeiten bis zum Amtsantritt.

Art. 7 Arbeitszeit

¹ Die bis zum Amtsantritt geleistete Arbeitszeit ist im Rahmen der Jahresarbeitszeit bis Ende 2023 auszugleichen.

2. Die Verordnung gemäss Ziff. 1 tritt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2023.

3. Der Beschlussantrag 2022.1 wird als erledigt abgeschrieben.

- VI. Für Neubau der Schulanlage Aussenwachten, Winterthur – Seen-Mattenbach wird für die Durchführung eines Projektwettbewerbs ein Verpflichtungskredit von Fr. 420'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung (Projektkostenstelle ER 950003) und ein Projektierungskredit von Fr. 1.8 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 12083) bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- und Minderkosten: 5. August 2021.
- VII. Für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts Wüflingerstr. / Salomon-Hirzel-Str., Buswendeschlaufe und RVS (Projekt-Nr. 11'439) sowie die Durchführung eines Monitorings zur Feststellung von allfälligen Mehrverkehr in den Quartieren Oberfeld, Blumenau, Brühlberg, Neuwiesen und Härti wird ein Kredit von Fr. 370'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Für das Monitoring gelten folgende zeitliche Vorgaben:
- Monitoring, Vorher-Erhebung: kurz vor Baubeginn
 - Monitoring, Nachher-Erhebung und Auswertung: bis ein Jahr nach Bauabschluss.
- Allfällig erforderliche flankierende Massnahmen werden bis spätestens zwei Jahre nach Bauabschluss definiert und publiziert. Die Umsetzung berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Verkehrskonzept Neuwiesen. (Stadtratsbeschluss vom 19.09.2012, SR 12.326-2).
- Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 30.04.2020.
- VIII. Für die Realisierung der Velostation Stellwerk (Projekt-Nr. 13330) wird ein Kredit von Fr. 1'515'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 01.08.2021.
- IX. 1. Die Motion R. Diener (Grüne/AL), F. Landolt (SP), B. Huizinga (EVP) und A. Steiner (GLP) betr. einer ergänzenden Bestimmung in der BZO zu Frei- und Grünflächen wird erheblich erklärt.

2. Die Frist bis zum Vorlegen einer Änderung der Bau- und Zonenordnung wird erstreckt bis am 30. Juni 2024.

X. 1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird wie folgt geändert:

1.1. Im ganzen Personalstatut wird die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» für das Parlament der Stadt Winterthur durchgängig durch den Begriff «Stadtparlament» ersetzt.

1.2. Weitere Änderungen:

Ingress

«Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021, beschliesst:»

Art. 2 Abs. 2

Die Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege werden durch das Stadtparlament festgesetzt.

Art. 8 Stellenschaffung, Stellenpläne, Stelleneinreihung

¹ Das Stadtparlament schafft neue Stellen in der Verwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. I. der Gemeindeordnung. Im Übrigen ist der Stadtrat zur Schaffung von Stellen zuständig.

² Der Stadtrat setzt die Anzahl und Einreihung der Stellen fest, die jedem Departement sowie den besonderen Bildungsinstitutionen in den einzelnen Lohnklassen zur Verfügung stehen.

³ Der Stadtrat weist die Anzahl befristeter und unbefristeter Stellen sowie Veränderungen im Stellenplan im Budget und im Geschäfts- bzw. Jahresbericht separat aus.

⁴ Der Stadtrat schafft die notwendigen städtischen Stellen für die von der Schulpflege festgelegten schulischen Angebote.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 16 Wahl auf Amtsdauer

¹ In Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer vorbehalten für

- a. die gemäss Gesetz und Gemeindeordnung vom Volk und vom Stadtparlament gewählten vollamtlichen Mitglieder von Behörden und Angestellten,
- b. die Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben,
- c. die Mitglieder von Behörden im Teilamt.

² Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder das Stadtparlament Wahlorgan sind.

Neuer Abschnitt 4a Personalcontrolling

Art. 73a (neu) Bericht

¹ Der Stadtrat erstellt jährlich bis spätestens Ende September einen Bericht, in dem die wichtigsten Personalkennzahlen des Verwaltungs- und Betriebspersonals des Vorjahrs zusammengestellt sind.

² Zu diesen Personalkennzahlen gehören namentlich Daten zu:

- a. Entwicklung des Personalbestands und des Personalaufwands,
- b. Personalstruktur,
- c. Lohnstruktur,
- d. Lohnmassnahmen und Einmalzulagen,
- e. unfall- und krankheitsbedingten Absenzen.

³ Der Stadtrat veröffentlicht den Bericht und informiert die zuständige Kommission des Stadtparlaments.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

- XI. 1. Vom Bericht des Stadtrates zur Motion T. Brütsch (SVP), U. Hofer (FDP), U. Glättli (GLP), F. Kramer-Schwob (EVP) und I. Kuster (die Mitte) betr. «Transparenz für Einmalzulagen» wird im zustimmenden Sinn Kenntnis genommen. 2. Die Motion wird damit als erledigt abgeschrieben.
- XII. Vom Legislaturbericht 2018 - 2022 des Stadtrates von Winterthur wird Kenntnis genommen.
- XIII. Das Postulat M. Bänninger (EVP), A. Büeler (Grünen/AL), S. Kocher (GLP) und G. Stritt (SP) betr. Gartenstadt Winterthur - 1000 Bäume für Winterthur - auch für Private Grundstücke wird an den Stadtrat überwiesen.

Rechtsmittel:

- Rekurs an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 60 Tage ab Publikation

Winterthur, 4. März 2022 (Publikationsdatum)

Parlamentsdienst Winterthur

Internet: <https://parlament.winterthur.ch>